Amtsblatt der Stadt Werne

Jahrgang: 2018 Ausgabe: 16 Ausgabetag: 14.12.2018 **III/14**

Gebührensatzung

der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und für die Friedhofshalle auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum vom 14.12.2018

Aufgrund von § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. September 2003 (GV NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Juli 2014 (GV NRW S. 405) und § 7 Absatz 1 i.V.m. § 41 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Werne in seiner Sitzung am 05.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Benutzungsgebühren

Für die Benutzung der städtischen Friedhofshallen einschließlich der Leichenzellen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren in Höhe von 216,48 € erhoben.

Auf die Benutzung einer Leichenkammer entfallen davon 75,77 €, für die separate Nutzung der Trauerhalle werden Gebühren in Höhe von 140,71 € erhoben.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist derjenige, der

1. die Benutzung des Friedhofes und /oder seiner Einrichtungen veranlasst und /oder zu wessen Gunsten die Benutzung vorgenommen wird,
2. ein Nutzungsrecht an einem Wahlgrab nach der Friedhofssatzung der Stadt Werne erwirbt,
3. eine sonstige Leistung der Friedhofsverwaltung in Anspruch nimmt,
4. für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetztes haftet,
5. nach dem Bestattungsgesetz NRW bestattungspflichtig ist.

(2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Fälligkeit der Gebühr

Die Gebühr ist einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Amtsblatt der Stadt Werne

III/14 Jahrgang: 2018 Ausgabe: 16 Ausgabetag: 14.12.2018

§ 4
In-Kraft-Treten

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Gebührensatzung der Stadt Werne für die Friedhofshalle auf dem Friedhof der katholischen Kirchengemeinde Werne und auf dem städtischen Friedhof im Ortsteil Stockum außer Kraft.

- - -

Der Wortlaut des Beschlusses des Rates der Stadt Werne vom 05.12.2018 stimmt mit dieser Gebührensatzung überein. Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV NW S. 516, SGV NW 2023) vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Die vorstehende Gebührensatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Werne vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

W e r n e, 14.12.2018

Lothar Christ
Bürgermeister